

Schulordnung

der

Freiherr-vom-Stein-Schule Fulda

Für jede Gemeinschaft ist eine Ordnung unerlässlich. Auch das Zusammenleben in einer Schulgemeinde kann nur gelingen, wenn sich jeder Einzelne bemüht, den anderen zu achten, auf ihn Rücksicht zu nehmen und konstruktiv und verantwortlich an der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken.

Neben dem Hessischen Schulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gelten deshalb an unserer Schule folgende Grundsätze und Regelungen.

Alle Schülerinnen und Schüler sind an unserer Schule willkommen, gleichgültig welchen Glaubens, welcher Herkunft oder welcher Hautfarbe. Leben und Gesundheit, Ehre und Würde aller, die hier gemeinsam leben, lernen und lehren, müssen gesichert werden. Deshalb verpflichten wir uns in dieser Schulordnung, die Menschenwürde zu achten und das konfliktfreie Zusammenleben aller zu fördern. Aus diesem Grunde haben Elternhaus sowie Schüler- und Lehrerschaft die Pflicht dazu beizutragen, dass dieses harmonische Miteinander gelingt.

I. Wie wir miteinander umgehen wollen

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Höflichkeit ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehören ein angemessener Umgangston sowie gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Im Schulgebäude verzichten wir auf das Tragen von Kopfbedeckungen (Ausnahme: Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden).

2. Gewalt an der Schule / Mobbing

Wir verzichten auf jegliche Form von Gewalt.

Darunter verstehen wir nicht nur körperliche, sondern auch verbale Attacken, die zu seelischem Leid führen können. Alle haben das Recht und die Pflicht, bei Gewaltanwendung schlichtend einzugreifen oder andere um Hilfe zu bitten.



Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände mitgebracht werden, die andere verletzen könnten. Wer solche Gegenstände besitzt, bringt sich selbst in Gefahr und schüchtert andere ein. Die Besitzerin/der Besitzer muss mit einer Strafe rechnen.

3. Verhalten bei Konflikten

Bei einem Streit darf niemand Selbstjustiz üben. Wer einen Konflikt nicht friedlich lösen kann, wendet sich an die Lehrkräfte (eventuell die Vertrauenslehrerin/den Vertrauenslehrer), die Schulleitung oder die SV. Von ihnen wird er Hilfe erhalten.

II. Wie wir mit fremdem und schulischem Eigentum umgehen

1. Achtung vor fremdem Besitz

Wir werden das Eigentum anderer Menschen achten und respektieren. Gegenstände, die in der Schule – gleichgültig wo - abgelegt sind, dürfen nicht entfernt werden, weil sie einen Eigentümer haben. Ausgenommen sind Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Geldbörsen, Fahrkarten, Handys), die im Sekretariat abzugeben sind. Für Mäntel und Jacken sind in den Fluren Garderobenhaken angebracht. Bei unverschuldetem Verlust von Kleidungsstücken während der Unterrichtszeit besteht Versicherungsschutz, jedoch nicht für den Tascheninhalt (Wertsachen usw.). Hierfür haften die Schülerinnen und Schüler selbst.

2. Einrichtungen der Schule

Wir verpflichten uns, alle Einrichtungen der Schule sorgfältig zu behandeln. Wer etwas beschädigt oder zerstört, muss für den angerichteten Schaden haften. Die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen/-sprecher melden in den Räumen entstandene Schäden unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin/dem Kursleiter.

3. Benutzung der Klassenräume

Jede Klasse darf ihren Klassenraum nach Absprache mit der Schulleitung selbst gestalten. Aufgaben und Dienste der Klassen werden durch eine Klassenordnung näher geregelt.

4. Verhalten in den Räumen

- Wir verpflichten uns, alle Räume und Bereiche unserer Schule sauber zu halten. Jede Klasse organisiert einen eigenen Ordnungsdienst, der dafür sorgt, dass der Klassenraum nach Unterrichtsschluss in besenreinem Zustand verlassen wird und die Tafel geputzt ist. Dies überprüft die Lehrkraft der letzten Unterrichtsstunde. Wir alle sind für Ordnung und Sauberkeit an unserem Arbeitsplatz gemeinsam verantwortlich.
- Abfälle dürfen nicht achtlos weggeworfen und Schmutz darf nicht unnötig produziert werden, da wir dies dem Hausmeister und den Reinemachefrauen nicht zumuten können. Wo entsprechende Behälter vorhanden sind, sammeln wir den Müll getrennt.
- Fachräume werden nur gemeinsam mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer betreten.
- Um Energie zu sparen, werden die Klassenräume vor Stundenbeginn kurz intensiv gelüftet.
- Lampen, die nicht benötigt werden, sind auszuschalten.

5. Umgang mit Büchern und Lernmitteln

Bücher und Lernmittel aus der Lernmittelfreiheit behandeln wir sorgfältig und versehen die Lehrwerke sofort nach Empfang mit einem Schutzmumschlag. Für beschädigte oder verlorene Bücher und Lektüren haften wir selbst.

6. Benutzung der Toiletten

Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen. Nicht zuletzt aus hygienischen Gründen wollen wir uns hier um größtmögliche Sauberkeit bemühen.

7. Außenanlagen

Die Außenanlagen behandeln wir pfleglich (Grünanlagen, Feuchtbiotop, Kunstwerke etc.).

III. Wie wir uns in den verschiedenen Schulbereichen verhalten

1. Rauchen, Alkohol, Drogen

- Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- Der Genuss von Alkohol vor und während des Unterrichts ist untersagt.
- Wer an unserer Schule illegale Drogen benutzt, sie weitergibt oder verkauft, muss mit einem Schulverweis und einer Anzeige rechnen.

2. Kaugummikauen

Wegen der damit verbundenen Verunreinigungen verzichten wir auf dem Schulgelände auf das Kaugummikauen.

3. Verhalten in den Pausen

- In den Fünf-Minuten-Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen auf bzw. warten vor den Fachräumen, bis die Fachlehrerin/der Fachlehrer zur nächsten Stunde aufschließt. In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 unverzüglich zu den Pausenhöfen.
- Bei schlechtem Wetter können die Schülerinnen und Schüler nach Ankündigung per Durchsage in den Klassenräumen und Fluren bleiben.
- Während der Unterrichtszeit und der Pausen ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I das Verlassen des Schulgeländes untersagt. Ausnahmen sind möglich mit Genehmigung einer Lehrkraft. Diese Genehmigung sollte auf Verlangen der aufsichtsführenden Lehrkraft nachgewiesen werden können. Verlassen Schülerinnen oder Schüler (auch mit Genehmigung) das Schulgelände, so entfällt die Aufsichtspflicht. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form hinzuweisen.
- Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 und 2 die Klassenräume und begeben sich zügig zu den Pausenhöfen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 haben die Möglichkeit, sich während der großen Pause im Atrium aufzuhalten.
- Nach dem Gongzeichen zum Unterrichtsbeginn begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu den Klassen- und Fachräumen. Sollte die Klasse zehn Minuten danach noch ohne Lehrkraft sein, gibt dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat bekannt.

- Um Unfälle zu vermeiden, hat Drängeln und Stoßen in den Fluren, in den Treppenhäusern, an den Bushaltestellen etc. zu unterbleiben.
- Auf den Schulhöfen ist das Ballspielen nur mit Softbällen erlaubt.

4. Verhalten in den Aufenthaltsräumen

Während der unterrichtsfreien Zeit wollen wir uns in den Aufenthaltsräumen stets so verhalten, dass Einrichtungen und Gegenstände keinen Schaden nehmen und Mitmenschen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Als Schüleraufenthaltsräume vor dem Unterricht (ab 7:00 Uhr) stehen der Aufenthaltsraum und die Pausenhalle zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich während der Pausen und der Freistunden im Oberstufenaufenthaltsraum bzw. Stillarbeitsraum aufhalten.

5. Verwaltungstrakt

Schülerinnen und Schülern dient der Flur des Verwaltungstrakts nicht als Durchgang.

6. Mensa

Nach dem Essen räumen wir unsere Tabletts ab und stellen sie in die dafür vorgesehnen Tablettwagen. Bestecke und Geschirr und die für das Mittagessen bereit gestellten Wasserflaschen dürfen nicht in andere Räume des Schulgebäudes mitgenommen werden.

7. Notausgänge

Die Notausgänge und Feuertreppen dürfen nur bei Alarm und in Notfällen benutzt werden.

8. Verhalten bei Unfällen

Unfälle von Schülerinnen oder Schülern während des Schulbesuchs oder auf dem Schulweg sind unverzüglich der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und dem Schulsekretariat unter Angabe der näheren Umstände und der vorhandenen Zeugen zu melden.

9. Abstellen von Pkw und Zweirädern

- Zweiräder und Autos dürfen nicht auf Feuerwehrzufahrten oder Fluchtwegen abgestellt werden.
- Für Fahrräder steht der Fahrradabstellplatz oberhalb des E-Traktes zur Verfügung.
- Die Parkplätze unterhalb der Aula sind für Lehrkräfte vorgesehen.

IV. Wie wir mit digitalen Endgeräten umgehen

Schule ist ein Lern- und Arbeitsraum, in dem die Schülerinnen und Schüler untereinander sowie mit ihren Lehrkräften in erster Linie in einen unmittelbaren, direkten Austausch treten können. Zwischenmenschliche Kontakte sind wichtig und sollen keinesfalls durch digitale Kommunikation ersetzt werden. Die Nutzung digitaler Endgeräte setzt das verantwortliche Verhalten aller Mitglieder der Schulgemeinde voraus.

Das betrifft insbesondere die Achtung der Persönlichkeitsrechte in Bild, Ton und Schrift.

1. Nutzung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- Sofern digitale Endgeräte in die Schule mitgebracht werden, sind sie vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren.
- Sofern in den Klassen- bzw. Fachräumen Aufbewahrungsmöglichkeiten vorgesehen sind (z. B. Handyboxen, -tresore, Aufbewahrungstaschen) werden diese in der Sekundarstufe I genutzt.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen zur Vor- und Nachbereitung ihres Unterrichtes die digitalen Endgeräte an folgenden Orten zu folgenden Zeiten nutzen:
 - o Atrium (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Mediothek (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Oberstufenraum (ohne zeitliche Einschränkung)
 - o Mensa (während der 1.-5. Unterrichtsstunde)
 - o Außengelände (während der 1.-6. sowie der 8.-11. Unterrichtsstunde)

— Die Lehrkräfte sowie das Mediothekspersonal sind befugt, die Nutzung digitaler Endgeräte zu untersagen, wenn dadurch der Schulbetrieb bzw. der Unterricht gestört wird.

2. Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken

- Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt entsprechend der verabschiedeten Konzepte.
- Für die Nutzung digitaler Endgeräte in der Mediothek gelten gesonderte Regelungen (Nutzungsordnung).
- Die Lehrkräfte sowie das Mediothekspersonal sind befugt, die Nutzung digitaler Endgeräte zu gestatten, wenn es unterrichtlichen Zwecken dient.

3. Sonderregelungen

- Die Schulsanitäterinnen und -sanitäter dürfen unabhängig von o.g. Regelungen die Schulsanitäter-App jederzeit nutzen.
- Zu medizinisch notwendigen Zwecken dürfen die digitalen Endgeräte genutzt werden.
- Der Lehrkraft obliegt es, eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke zu gestatten.

V. Teilnahme am Unterricht

1. Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler haben am verbindlichen und an dem von ihnen gewählten Unterricht sowie an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Anwesenheit ist von den Lehrkräften zu überprüfen.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler Unterricht, so haben die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler selbst, spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Gründe für das Versäumnis schriftlich mitgeteilt werden.

2. Unentschuldigtes Fehlen

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vor Ende des Unterrichtstages den Unterricht, ohne von der Lehrkraft der laufenden oder folgenden Unterrichtsstunde oder durch die Klassenleitung beurlaubt zu sein, dann gilt ihr/sein Fehlen in der Regel als unentschuldigt. Als unentschuldigtes Fehlen gilt auch, wenn bei vorher absehbaren Unterrichtsverzäum-nissen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor vor dem Fehlen kein Beurlaubungsantrag vorgelegt wurde.

3. Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung bis zu zwei Tagen sind in schriftlicher Form an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor zu richten.

Beurlaubungen vor oder im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich bei dem Schulleiter zu beantragen.

VI. Unterrichts- und Geschäftszeiten

1. Unterrichtszeiten

Das Schulgebäude ist montags bis freitags von 07:40 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet.

Die Unterrichtszeiten sind:

1. Stunde	07:50 – 08:35 Uhr
2. Stunde	08:40 – 09:25 Uhr
3. Stunde	09:30 – 10:15 Uhr
Pause	10:15 – 10:40 Uhr
4. Stunde	10:40 – 11.25 Uhr
5. Stunde	11:30 – 12:15 Uhr
6. Stunde	12:15 – 13:00 Uhr
7. Stunde	13:05 – 13:50 Uhr
8. Stunde	14:00 – 14.45 Uhr
9. Stunde	14:45 – 15:30 Uhr
10. Stunde	15:40 – 16:25 Uhr

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.

2. Geschäftszeiten

Das Sekretariat ist von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:15 Uhr bis 13:15 Uhr besetzt. Für Schülerinnen und Schüler ist es in der großen Pausen geöffnet.

Schulleitung und Lehrkräfte stehen nach Voranmeldung für Eltern und Schülerinnen/Schüler in den Sprechzeiten zur Verfügung.

Telefonnummer der Schule: 0661-102-4600

Faxnummer: 0661-102-4602

VII. Bekanntgabe der Schulordnung

- Die Schulordnung ist den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form bekannt zu geben.
- Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres sowie aus gegebenem Anlass in den Klassen verlesen und besprochen. Dies wird im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt.
- Die Schulordnung ist auf der Homepage nachzulesen.

Diese Schulordnung ist seit dem 17.11.2025 in Kraft.